

Beratungsunterlage Stadt Bad Rappenau



Amt
Hauptamt

Berichterstatter (Amtsleiter)
Franke, Wolfgang

Sachbearbeiter
Braun, Olivia

Vorlagennummer
053/2020

Aktenzeichen
10.1.3

<u>Beratungsfolge:</u>	Termin	Zuständigkeit	Behandlung
Gremium Finanz- und Verwaltungsausschuss Gemeinderat	06.07.2020 09.07.2020	Vorberatung Entscheidung	nicht öffentlich öffentlich

Vorgänge im Gemeinderat/Ausschüsse, Datum, Vorlagennummer

Anzahl der Anlagen: keine

Betreff:

**Erhebung der Elternbeiträge während der pandemiebedingten Schließung der Kindertagesstätten, Hort- und Kernzeitgruppen;
Zuschuss zur Kindertagespflege**

Beschluss:

1. Der Gemeinderat stimmt dem Erlass der Elternbeiträge für die Monate April und Mai 2020 zu.
2. Der Gemeinderat stimmt zu, für den Monat Juni pauschale Benutzungsgebühren wie folgt festzusetzen:

- bei einem Kind 117 €
- bei zwei Kindern 90 €
- bei drei Kindern 60 €
- und bei vier und mehr Kindern im Haushalt 20 €

Für die Abgabe einer warmen Mahlzeit ist eine Pauschale von 73 € festgesetzt.

Der Juni hatte 20 Arbeits- bzw. Betreuungstage. Eltern, die die Betreuung an bis zu 10 Tagen nutzten, zahlen die Hälfte der Monats- bzw. Essensgebühr.

Für den Besuch einer Betreuungsgruppe im Rahmen der verlässlichen Grundschule schlägt die Verwaltung ein analoges Verfahren vor, wonach die regulären Gebühren ebenfalls als Pauschale festgesetzt werden. Diese belaufen sich auf

- bei einem Kind 75 €
- bei zwei Kindern 49 €
- bei drei Kindern 32 €
- bei vier und mehr Kindern im Haushalt 10 €

Bei einem Besuch von bis zu 10 Tagen soll ebenso die Hälfte der Monatsgebühr erhoben werden.

3. Der Gemeinderat stimmt zu, dass die Kindertagespflege Förderanträge für die Monate März bis Juni auf Grundlage der geleisteten Betreuungsstunden vom Februar 2020 stellen kann.

Sachverhalt:

Durch Beschluss der Landesregierung wurde zum 17.03.2020 der Betrieb an Schulen, Kindertagesstätten, Hort- und Kernzeitgruppen und der Kindertagespflege eingestellt. Für Eltern, die nachweislich einer sog. systemrelevanten Tätigkeit nachgingen, wurde eine Notbetreuung eingerichtet. Diese wurde im Zuge der Öffnung der Einrichtungen erstmalig zum 27.04.2020 in eine erweiterte Notbetreuung ausgeweitet. Ab diesem Zeitpunkt konnten zu den o.g. Berufsgruppen auch Eltern eine Betreuung beantragen, die eine Bescheinigung ihres Arbeitgebers über ihre Präsenzpflcht außerhalb der Wohnung und Unabkömlichkeit vorlegen konnten. Die Eltern, die die Notbetreuung und erweiterte Notbetreuung nutzen, wurden aufgefordert, aus Gründen des Infektionsschutzes die Betreuungszeit in den Einrichtungen so gering wie möglich zu halten. So wurden einige Kinder an einzelnen Tagen nur stundenweise betreut. Zum Zeitpunkt der Einrichtung der Notbetreuung wurden im ganzen Stadtgebiet für 40 Kinder Betreuungsangebote eingerichtet. Einige Einrichtungen konnten geschlossen bleiben.

Mit Inbetriebnahme der erweiterte Notbetreuung verdreifachte sich diese Zahl zum 27.04.2020 auf 123 Kinder, sodass ab diesem Zeitpunkt auch wieder alle Einrichtungen in Betrieb waren. Mit Fortschreiten der Schließungen gingen fortlaufend weitere Anmeldungen ein, sodass Ende Juni 2020 für 302 Kinder eine erweiterte Notbetreuung angeboten wurde. 2/3 dieser Kinder wurden in Kindertagesstätten betreut, dies sind 21% der angemeldeten Kinder.

Zum 15.05.2020 durften die Kindertagesstätten einen eingeschränkten Regelbetrieb aufnehmen, dies bedeutete, dass max. 50% der Kinder zeitgleich in der Einrichtung sein durften. Es wurden von den Einrichtungen individuelle Lösungen, angepasst auf die räumlichen und personellen Gegebenheiten erarbeitet. Einige Einrichtungen konnten für alle Kinder ein rollierendes System anbieten, andere Einrichtungen berücksichtigten die Schulanfänger, wiederum anderen war es nicht möglich durch die starke Belegung der Notbetreuungsgruppen eine Öffnung darüber hinaus anzubieten. Die Umsetzung erfolgte durch die späte Information seitens der Landesregierung erst zum 22.05.2020.

Zum 29.06.2020 nahmen die Kindertagesstätten den Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen auf. Dies bedeutete, dass alle Kinder zu verlässlichen Betreuungszeiten in die Einrichtung kommen dürfen. Die Betreuungszeiten können von dem bisher genutzten Betreuungsumfang abweichen, wobei alle Einrichtungen entweder die kompletten oder annähernd die regulären Öffnungszeiten anbieten können.

Der Einzug der Benutzungsgebühren wurde für alle Einrichtungen ab April 2020 bis einschließlich Juni 2020 ausgesetzt – ausgenommen hiervon sind die Kath. Kindertagesstätten, die bereits ab Mitte Mai Gebühren erhoben. Ab Juli werden die Gebühren in den einzelnen Einrichtungen wieder regulär erhoben.

Für alle Städt. Einrichtungen (Kitas, Kernzeit, Hort) beläuft sich der Betrag für die Betreuungsgebühren inkl. Essensgeld auf ca. 72.000 € pro Monat. Für die kirchlichen und freien Träger kann monatlich mit ca. 87.000 € an Elternbeiträgen gerechnet werden.

Für die Einrichtungen und die Familien muss nun eine sozialverträgliche Lösung gefunden werden, die zugleich die geleistete Arbeit und den entstandenen Betreuungsaufwand würdigt. Die Verwaltung schlägt daher vor, dass die Elternbeiträge für die Monate April und Mai erlassen werden.

Gleichzeitig schlägt die Verwaltung für die Abrechnung im Juni eine Pauschale vor, die sich an den Kosten eines Regelbetreuungsplatzes Ü3 orientiert. Durch die Aufnahme des eingeschränkten Regelbetriebs zum 22.05.2020 und die Vielzahl der Anmeldungen in der Notbetreuung und erweiterter Notbetreuung ist nach Auffassung der Verwaltung die Erhebung eines reduzierten pauschalen Kostenbeitrages für Familien, die diese Betreuung nutzten, gerechtfertigt. Die Staffelung nach Kinderzahl soll beibehalten werden. Dies wären

- bei einem Kind 117 €
- bei zwei Kindern 90 €
- bei drei Kindern 60 €
- und bei vier und mehr Kindern im Haushalt 20 €

Für die Abgabe einer warmen Mahlzeit ist eine Pauschale von 73 € festgesetzt.

Der Juni hatte 20 Arbeits- bzw. Betreuungstage. Eltern, die die Betreuung an bis zu 10 Tagen nutzten, zahlen die Hälfte der Monats- bzw. Essensgebühr.

Für den Besuch einer Betreuungsgruppe im Rahmen der verlässlichen Grundschule schlägt die Verwaltung ein analoges Verfahren vor, wonach die regulären Gebühren ebenfalls als Pauschale festgesetzt werden. Diese belaufen sich auf

- bei einem Kind 75 €
- bei zwei Kindern 49 €
- bei drei Kindern 32 €
- bei vier und mehr Kindern im Haushalt 10 €

Bei einem Besuch von bis zu 10 Tagen soll ebenso die Hälfte der Monatsgebühr erhoben werden.

Werden die Monate April und Mai erlassen, kommen auf die Stadt und die kirchlichen Träger Mindereinnahme in Höhe von ca. 318.000 € zu. Die Stadt Bad Rappenau erhielt vom Land 276.089,96 € an Corona-Soforthilfe, die u.a. für den Ausfall der Elternbeiträge zu verwenden ist. Würde die Pauschale wie oben beschrieben festgesetzt, ist im Kindergartenbereich (kirchliche, freie und städtische Einrichtungen) mit Einnahmen in Höhe von 14.000 € zu rechnen, im Kernzeitbereich mit ca. 3.000 €.

Die Soforthilfe und die pauschalen Einnahmen würden die Mindereinnahmen demnach nicht decken.

Auch wenn es in der Satzung heißt, „Die Benutzungsgebühr ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu zahlen. Zusätzliche Schließungstage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen ausfolgenden Anlässen ergeben: wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel“, empfiehlt die Verwaltung zur Stärkung der Familien den o.g. Vorschlag umzusetzen. Zumal die Eltern für den Zeitraum ab dem 17.03. bis Ende März Gebühren entrichtet haben, obwohl coronabedingt keine Betreuung stattfand. Insoweit ist ein Erlass der Monatsbeiträge April und Mai auch aus diesem Grunde gerechtfertigt.

Die kirchlichen und freien Träger können den Gebührenaufschlag bei nachgewiesenem Defizit über die Betriebskostenabrechnung geltend machen.

Zur Unterstützung der Kindertagespflege, die ebenfalls den Betrieb einstellen musste, soll den Tagespflegepersonen ermöglicht werden den Förderantrag für die Monate März, April, Mai und Juni auf Grundlage der geleisteten Betreuungsstunden vom Februar 2020 zu stellen.

